

Die Diessener Auszugsreihe unterscheidet sich von den Kölner Auszügen vor allem in zwei markanten Differenzpunkten³⁵: durch ihre erweiterte Praefatio und durch den Einleitungssatz zu c. 14a. Hier wie dort dürfte die Kölner Textversion allerdings die ursprünglichere sein: Im Falle der Praefatio wird sie durch den Münsteraner Codex und durch das Zählungssystem der Kapitelreihen gestützt³⁶, im Falle von

35) Der Rest sind offenkundige Schreiberversehen in einer der beiden Handschriften (cc. 4b, 31a, 43a) bzw. unbedeutendere Lesartendifferenzen, die sich mit Hilfe der bei Regino übernommenen Kanones als Vergleichsmaterial entscheiden lassen – meist ebenfalls zugunsten der Kölner Auszugsreihe.

36) Die Skepsis gegen die Einschätzung der Diessener Praefatio als Element der ursprünglichen Gesamtfassung der Versio Diessensis/Coloniensis resultiert aus folgender Überlegung: Im neu aufgefundenen Münsteraner Codex, der offensichtlich den Beginn der Kanonesreihe in seiner vollständigen Vorlage der Akten wiedergibt, steht das MGH Capit. 2 S. 211,26–39 (rechte Spalte, Sternnote) gedruckte Kapitel am Beginn der Triburer Auszugsreihe. Im Codex Köln 124 ist dieses dort als III 45 in die Vier-Bücher-Sammlung eingereihte Kapitel ebenfalls in der Inskription nicht gezählt, geht aber dem sowohl im Münsteraner wie im Diessener Codex als II gezählten Kapitel 4a der MGH-Edition (Kapitel III 46 der Kölner Sammlung) unmittelbar voraus. Die Folgerung liegt nahe, daß es sich bei diesem Kanon entweder um „c. I“ in der Vorlage beider Auszugsreihe oder aber um eine Art Praefatio gehandelt haben muß. Nun geht aus der tabellarischen Übersicht (und auch aus dem Lesartenbefund der gesamten Edition) unmittelbar evident hervor, daß nicht die Kölner und die Münsteraner, sondern die Kölner und die Diessener Exzerptkanones auf eine vollständige Aktenüberlieferung mit gleicher Anordnung und Zählung der Kapitel zurückgehen. Zwei miteinander zumindest nicht eng verwandte Auszugsreihen – Köln einerseits, Münster andererseits – präsentieren den Kanon der Sternanmerkung also in Spitzenstellung zu Beginn der Auszugsreihen. Anders als in Münster und Köln fehlt er jedoch unter den Triburer Exzerpten im Diessener Codex; dort steht in Spitzenstellung ohne Zählung vor „c. II“ die spezielle Praefatio dieser Handschrift. An sich ist eine Praefatio nun zumeist ungezählt, müßte also nicht unbedingt zu einem anderen „c. I“ erklärt werden, das dem Kanon der Sternanmerkung in der Diessener Reihe keinen Platz mehr ließe. Im vorliegenden Fall ist diese Lösung jedoch nicht möglich, denn bereits Krause hat mit seiner Edition des Köln-Münsteraner „c. I“ in einer Sternanmerkung zur Diessener Praefatio deutlich gemacht, daß diese Praefatio im entsprechenden Abschnitt (etwa S. 211,17–212,5) „c. I“ der Sternanmerkung paraphrasiert (oder auch umgekehrt). Nach dieser Praefatio ist der Kanon in einer vollständigen Aktenversion nicht noch einmal vorstellbar, vielmehr nur an ihrer Stelle. Man steht also vor der Alternative, entweder den Kanon der Sternanmerkung für den letzten Rest einer in den Kölner und Münsteraner Handschriften gestrichenen Diessener Praefatio zu erklären oder aber diese zu einer unter Einbeziehung des ursprünglichen „c. I“ später hinzuredigierten neuen Einleitung der Gesamtkapitelreihe. Gegen die erste Alternative spricht die stilistische Form des Kanons: Hätte man nachträglich einen Kanon aus der Vorrede extrahieren wollen, so wäre ein Kanon zu erwarten, der in irgendeiner Form einen Beschluß festschreibt und nicht nur eine Alternativfrage